



Beiträge aus Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone

Für angestellte Mitglieder, die für diese Beschäftigung eine Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung Bund gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erwirkt haben, ist innerhalb der Gleitzone der Beitrag an das Versorgungswerk gemäß den Satzungsregelungen abzuführen. Eine Verringerung des Arbeitnehmeranteils ist demzufolge nicht möglich. Der Vorteil ist, Sie erwerben Anwartschaften entsprechend Ihres Arbeitsentgelts.

Sollten Sie Ihrem Arbeitgeber gegenüber nicht den Verzicht auf die Gleitzone Regelung gem. § 163 Abs. 10 Satz 6 SGB VI ausgesprochen haben, ist von Ihnen die Differenz zwischen dem auf dem Gehaltsschein ausgewiesenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil am Rentenversicherungsbeitrag und dem vom Versorgungswerk festgesetzten Beitrag ggf. gesondert zur Überweisung des Arbeitgebers zu tragen.